

Praxis für Psychotherapie

Ludwigstraße 3a
82319 Starnberg
Tel. 08151/1891822
praxisschob@web.de
www.praxisschob.de

Katharina Schob

Kinder- und Jugendlichen-
Psychotherapeutin
Supervisorin
Lehrtherapeutin/Dozentin

Therapievereinbarung

Der Patient wünscht die Behandlung in Terminsprechstunden mit genauer Zeitabsprache ohne Wartezeit. Damit die Behandlung erfolgreich sein kann, sind regelmäßige und meist wöchentliche Sitzungen sinnvoll. Krankenkassen/private Krankenversicherungen erstatten keine Kosten für versäumte Terminsprechstunden!

Vereinbarte Termine sollten mindestens zwei Arbeitstage vorher abgesagt werden. Ansonsten können versäumte Terminsprechstunden dem Patienten als Privatliquidation direkt in Rechnung gestellt, wenn der speziell für ihn reservierte Termin nicht anderweitig vergeben werden kann. Das Ausfallhonorar beträgt € 60,-

Die Psychotherapiekosten werden durch die Psychotherapeutin gemäß der Gebührenordnung für Psychotherapeuten GOP monatlich in Rechnung gestellt.

Die Honorierung psychotherapeutischer Behandlung bei Selbstzahlern oder Privatversicherten erfolgt nach der Gebührenordnung für Psychotherapeuten (GOP), in meiner Praxis ab dem 01.05.2021 mit dem **3,5fachen Steigerungssatz, gegenwärtig € 153,00** (Probatorik/VT). Es werden folgende Ziffern abgerechnet: 870#ps (probatorische Sitzung), 870 (Verhaltenstherapie, Einzelsitzung); 860 (PT-Anamnese). Zusätzlich werden ggf. Ziffern für telefonische Beratung, Testverfahren sowie die Beantragung der Psychotherapie abgerechnet. **Da von privaten Versicherungen/Beihilfestellen in den meisten Fällen nur der 2,3fache Steigerungssatz erstattet wird, ist es möglich, dass Patienten (ggf. deren gesetzliche Vertreter) die Differenz selbst übernehmen müssen. Damit wird sich mit der Unterschrift dieses Vertrages einverstanden erklärt. Bitte klären Sie vor Aufnahme der Therapie die Kostenübernahme mit Ihrer Versicherung. Info:** Durch die seit 20 Jahren ausbleibende Honoraranpassung seitens der privaten Versicherungen übersteigt inzwischen das Stundenhonorar der gesetzlich Krankenversicherten das der privatversicherten Patienten. Die letzte Anpassung der GOP erfolgte bei den privaten Krankenversicherungen 1996.

Unabhängig von der Erstattung durch Dritte (z.B. private Krankenversicherung, Beihilfe, gesetzliche Krankenversicherung §13 Abs.2 SGB V) schuldet der Patient das Honorar persönlich in voller Höhe gemäß Rechnungslegung gegenüber der Psychotherapeutin. Entsprechend der gesetzlichen Vorgabe müssen alle Unterlagen (Verlaufsdokumentation, Konsiliarbericht, sonstige Berichte/Befunde, Testergebnisse) 10 Jahre archiviert werden. Nach Ablauf der Frist werden die Unterlagen vollständig vernichtet. Die Inhalte der Sitzungen unterliegen der Schweigepflicht.

Starnberg, den

.....

(Patient/in oder gesetzlicher Vertreter: Unterschrift beider Sorgeberechtigten)